

Kegelclub Gut Holz 66 Lauf e.V.



Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Kegelclub trägt den Namen "Kegelclub Gut Holz 66 Lauf e.V.", hat seinen Sitz in Lauf an der Pegnitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Kegelclubs Gut Holz 66 Lauf ist die Förderung des Kegelbreitensports durch die Organisation und Durchführung von sportlichen Begegnungen und Teilnahme an diesen.
2. Der Kegelclub Gut Holz 66 Lauf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der gültigen Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie sportliche Interessen.
3. Mittel des Kegelclubs Gut Holz 66 Lauf dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kegelclubs. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Kegelclub Gut Holz 66 Lauf ist politisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, bei keinerlei Wettkämpfen der vom Deutschen Keglerbund (DKB) bzw. deren Organen angesetzten Termine für Sportkegler teilzunehmen (Bundeskegelsportabzeichen ausgenommen).
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu beantragen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Bei Einspruch entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils zum Monatsersten.
4. Von den Mitgliedern wird ein Monatsbeitrag erhoben, der jeweils für drei Monate im Voraus fällig ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als drei Monate im Zahlungsrückstand, kann es nach erfolgter Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, zusätzlich die Mitgliedschaft beim TSV Lauf e.V. zu erwerben. Durch die Mitgliedschaft im TSV Lauf e.V., werden sie dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) gemeldet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

1. durch schriftlich erklärten Austritt mit einer vierwöchigen Frist zum Ende des Quartals.
2. durch Ausschluss wer,
 - a, die satzungsgemäßen Pflichten trotz wiederholter Mahnung nicht erfüllt.
 - b, durch sein Verhalten den Club schädigt oder geschädigt hat.

Der Ausschluss kann durch die Entscheidung der Vorstandschaft erfolgen. Ausschlussanträge kann jedes Mitglied stellen. Der Antragsteller ist zur Beweisführung verpflichtet. Der Beschluss ist

dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Berufung beim 1. Vorsitzenden einlegen, über welche die Vorstandschaft dann entscheidet. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3. durch Tod

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Beiträge pünktlich zu entrichten.
2. die Satzung sowie die bestehenden Vereinbarungen einzuhalten.
3. Details zu den Rechten und Pflichten regelt die Clubvereinbarung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vorstandschaft
2. Jahreshauptversammlung

zu 1.) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Sportlichen Leiter.

Die Jahreshauptversammlung wählt alle Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der 1. Vorsitzende bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Mitglied ersetzen.

Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so hat die verbleibende Vorstandschaft innerhalb von 30 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neuer 1. Vorsitzender für den Rest der Amtsperiode zu wählen ist. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kegelclubs Gut Holz 66 Lauf erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, wobei jeder allein zur Vertretung berechtigt ist. Die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte ist Aufgabe der Vorstandschaft.

zu 2.) Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Mitgliedern und der Vorstandschaft und findet einmal jährlich statt. Der 1. Vorsitzende beruft mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und der Angabe von Ort und Zeit die Jahreshauptversammlung in Textform ein. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Sie entscheidet über Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit vollzogen; Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Über die Änderung der Satzung entscheidet die Jahreshauptversammlung. Bei der Einladung der Mitglieder sind die zu ändernden Teile der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der 1. Vorsitzende es für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

Die Jahreshauptversammlung ist im Innenverhältnis zuständig für:

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts
- c. Entlastung der Vorstandschaft
- d. Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer für jeweils vier Jahre
- e. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden in Textform und mit Begründung eingereicht werden.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse und Kassenbücher vorzunehmen. Sie sind jedoch verpflichtet, dies mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Zur ordnungsgemäßen Prüfung müssen beide Kassenprüfer anwesend sein.

2. Die Kassenprüfer fertigen mit dem Kassier einen Revisions- und Kassenbericht an und geben diesen an der Jahreshauptversammlung bekannt.
3. Werden bei der Kassenprüfung Mängel festgestellt, müssen diese dem 1. Vorsitzenden sofort bekannt gegeben werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Hauptversammlung oder eine eigens dafür mit 4-wöchiger Frist einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit den Verein auflösen. In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das vorhandene Vermögen der Stadt Lauf a. d. Pegnitz zur Verfügung zu stellen, die es ihrerseits nur zur Förderung des Kegelbreitensports zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Clubs sind dem zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.01.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg in Kraft.